

Grundgedanken

Einleitung, Ausgangslage

Die Arbeit im Unterricht ist der zentrale Faktor für schulischen Erfolg – mit den Lehrpersonen und den Schüler/-innen als Hauptbeteiligten. Doch noch wichtiger ist der Einfluss der Eltern auf den Erfolg. Zahlreiche Schulgemeinden haben deshalb bereits in der Zeit vor dem neuen Volksschulgesetz, das die Elternmitarbeit jetzt zwingend vorschreibt, nach Formen gesucht, um die Elternschaft sinnvoll in die Arbeit an den Schulen einzubinden. Allerdings überlebten viele davon die Phase des Aufbaus nicht, da nach den Pionieren keine Nachfolger/-innen für die Mitarbeit motiviert werden konnten.

Rechte

Wie die Elternmitwirkung auf der individuellen, auf das einzelne Kind bezogenen Ebene aussehen soll, bestimmen das VSG und die VSV relativ genau (siehe ZLV Merkblatt Nr. 11). Das neue Volksschulgesetz verlangt, dass die Elternmitwirkung auf der Ebene Schule und auf der Ebene Klasse zu regeln ist. In den gesetzlichen Vorgaben wird diesbezüglich nur klar gesagt, dass personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen nicht in den Kompetenzbereich von Eltern gehören. Zudem ist vorgeschrieben, dass bei der Erarbeitung des Schulprogramms eine Elternvertretung anzuhören ist. Weitere Mitwirkungsrechte können zugestanden werden und es müssen unentgeltlich Räume für die Elternmitwirkung zur Verfügung gestellt werden. Es liegt jedoch an den einzelnen Schulen und Behörden, die Elternmitwirkung auf den Stufen Schule und Klasse detailliert zu definieren und im Organisationsstatut festzuhalten.

Minimallösung: Trotz allen Bemühungen kann es sein, dass keine Elternmitwirkung eingerichtet werden kann oder dass für bestehende Strukturen keine Eltern gefunden werden. In diesem Fall reicht es, wenn die Schule einmal jährlich einen passenden Anlass für alle Eltern organisiert.

Lösungen aushandeln

Mitwirkung konkret

Auf Stufe Eltern-Schule besteht ein grosser Freiraum, innerhalb dessen die Form der Mitwirkung ausgehandelt und von den Behörden bestätigt werden muss. Dies ist sicher einfacher, wenn bereits Elternstrukturen vorhanden sind, auf denen aufgebaut werden kann, und wenn sich damit zeigt, dass die Elternschaft interessiert und der Schule gegenüber wohlwollend eingestellt ist. Wollen sie aber die Schule verändern, werden sie für diese zu einer Herausforderung. Damit die Zusammenarbeit gelingen kann, muss bei den Eltern, Schulen und nicht zuletzt bei den Behörden eine Klärung über die Inhalte, Erwartungen und die möglichen Stolpersteine bei der Erarbeitung und beim Leben der institutionalisierten Elternmitwirkung auf Schulebene stattfinden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die allgemeine Elternmitwirkung, also die institutionalisierte auf Stufe Klasse und Schule.

Vielfach bleiben offene Fragen, die nicht generell zu beantworten sind, sondern individuelle Lösungen der Schule verlangen: Welche Rechte haben die Eltern bzw. deren Gremien gegenüber den Schulen (Schulkonferenz, Schulbehörde, Aufsichtskommission)? Haben sie ein Antragsrecht? In welchen Gremien der Schule können sie mit beratender Stimme Einsitz nehmen? Wie wird die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Schulprogramme geregelt?

Zusammenarbeit und Mitwirkung

Inhalt 1. Information und Austausch

Grundlage jeder Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information. Auf Klassenebene sind dafür von Schulseite die Lehrpersonen verantwortlich, die ihrerseits auf eine aktive Kommunikation seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten angewiesen sind. Auf Stufe Schule liegt die Verantwortung bei der Schulleitung einerseits und den Delegierten der Elternschaft andererseits. Kommunikation ist nur möglich, wenn beide Seiten ihre Verantwortung partnerschaftlich wahrnehmen. Lehrpersonen und Elterndelegierte treffen sich regelmässig und bieten auch Gefässe an, in denen die anderen Eltern in den Klassen über die Elternmitwirkung informiert werden können. Es braucht dabei den Austausch unter den Eltern und zwischen Eltern und Schule über Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsthemen.

2. Gemeinsame Durchführung und Planung

Eltern unterstützen Schulen und ihre Lehrpersonen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen, Projekt- und Kurswochen. Bei institutionalisierter Mitwirkung lässt sich das spezifische Knowhow der Eltern einfacher erfassen, um es bei Bedarf den Schulen zur Verfügung zu stellen. Eltern und Schule lernen sich so auch von einer anderen Seite kennen. Dies kann helfen, auch eher zurückhaltende, nicht einseitig auf Leistung fokussierte Eltern zu erfassen.

3. Zusammen entscheiden

Im Organisationsstatut muss genau geregelt werden, wieweit die Eltern bei gemeinsamen Anlässen gemäss Pt. 3 in den Entscheidungsprozess eingebunden werden sollen. Die nachfolgende Liste erleichtert das Erarbeiten einer konkreten Lösung (gemäss LEBE, zu Handen der Eltern):

1. Mitsprache

- Mitwirkung beim Schulprogramm im Sinne einer Anhörung
- Qualitätssicherung der Schule z.B. durch ein qualifiziertes Feedback
- Einsetzen eines Elternrats
- Erarbeiten eines Verhaltenskodex

2. Mitarbeit

Ebene Schule

- Schulprojekte unterstützen
- Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen und in den verschiedenen Gremien der Elternmitwirkung
- Aktionstage, Feste
- Pausenplatzgestaltung
- Projekte zur Suchtprävention
- Projekte zur Gewaltprävention
- Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Lesenacht, Sportanlässe
- Punktuelle, situative Hilfe im Unterricht, Unterstützung

Ebene Eltern

- Integration von fremdsprachigen Kindern und ihren Eltern
- Elternbildung
- Gesundheitsförderung

3. Mitbestimmung

Eltern, die stimmberechtigt sind, sollen ihre Mitbestimmungsrechte wie alle anderen Staatsbürgerinnen und -bürger wahrnehmen. Dabei sind sie als Eltern besonders gefordert.

- Kantonal: Volksabstimmungen, z.B. Volksschulgesetz
- Gemeindeebene: Wahlen in die Schulbehörden, Gemeindegremien, Parlamente
- Schulhausneubauten, Abstimmungen über die Rechnung und den Voranschlag und spezielle Anschaffungen (z.B. Computer)

Innerhalb der Elternmitwirkung ist Mitbestimmung möglich

- Wahl der Delegierten
- Auswahl der gemeinsam umgesetzten Projekte
- Festlegung des Jahresschwerpunktes

4. Mitverantwortung

Die eigentliche Mitverantwortung bezieht sich auf die Ebene Schüler/-in; dies ist nicht Thema des vorliegenden Papiers.

Formen

Organisation

Elternrat

Der Elternrat organisiert sich über die Klassen, die ihre Delegierten wählen. Aus den Delegierten wird der Vorstand bestimmt. In grösseren Schulen kann auch eine Stufenebene eingeschoben werden. An den Vorstandssitzungen nehmen auch die Schulleitung und/oder eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Mitglieder der Schulbehörde, Schulsozialarbeitende und Vertretungen der Schülerräte können bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen. Auf der Homepage www.vsa.zh.ch, Schulbetrieb & Unterricht, Führung/Organisation finden Sie bei Materialien nützliche Downloads zur Elternmitwirkung.

Elternforum und Elternrunden

Ins Elternforum werden die Delegierten an einer Vollversammlung gewählt. Dieses Modell eignet sich sehr gut für Schulen mit einem hohen Anteil bildungsferner Migrantenfamilien.

Von Elternrunden spricht man, wenn sich v.a. Elterngruppen mit gleichen Interessen zusammenfinden, z.B. die Eltern einer Jahrgangsklasse. Viele Sekundarschulen bevorzugen diese themenorientierten Treffen. Ein Koordinations-team bestehend aus den delegierten Eltern und der Schulleitung bearbeitet die jahrgangsübergreifenden Themen.

Stolperstein: Unabhängig von der gewählten und im Organisationsstatut festgelegten Form kann die Elternmitwirkung nur funktionieren, wenn sich auch Eltern finden, die sich engagieren wollen. Hier besteht ein Missverhältnis zwischen den Schulen, die Elternmitwirkung institutionalisieren müssen und der Elternschaft, die nicht zur Mitarbeit verpflichtet ist. Dem kann begegnet werden, wenn es den Schulen gelingt, ein die Zusammenarbeit förderndes Umfeld zu schaffen.

Dienstleistung seitens Schule

- Unterstützung** Damit die Elternmitwirkung funktionieren kann, sind die Gremien auf die Unterstützung der Schulen in organisatorischen Belangen angewiesen (Räumlichkeiten für Sitzungen, Kopierer, Archivierung, Spesen, Einführung, usw.). Unerlässlich ist auch, dass die Schulen zweckmässig informieren und die Weiterentwicklung der Elternmitwirkung unterstützen.

Rechtliches

- Offene Fragen** Im Rahmen der Elternmitwirkung müssen folgende rechtlichen Aspekte beachtet werden:

- Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Beteiligten und der damit verbundenen Schweigepflicht.
- Wahrung der Integrität der Lehrpersonen und aller anderen Mitarbeitenden an der Schule, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Nicht oder nur ganz schlecht geregelt ist die rechtliche Seite der Elternmitwirkung bei Anlässen. Welche Verantwortung tragen sie, wenn sie unterstützend teilnehmen? Welche Rechte und Pflichten haben sie (vgl. Freiwillige in der Schule)?

Folgerungen

- Gelingensbedingungen**
- Bereitschaft von Eltern und Schulen zur Zusammenarbeit und sich zur Verfügung zu stellen.
 - Im Organisationsstatut müssen Rechte, Pflichten und Kompetenzen klar und unmissverständlich geregelt werden, damit auch nach dem Ausscheiden der Gründergeneration noch eindeutig ist, was gemeint ist.
 - Die Elternmitwirkung muss wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

Forderungen ZLV

Der ZLV fordert, dass bei Aufbau und im Rahmen der Elternmitwirkung folgende Punkte beachtet werden:

- Unterstützung** - Der Kanton unterstützt die Schulen bei der Institutionalisierung, damit nicht alle Schulen mehrfach genau die gleiche Arbeit leisten müssen (Musterreglemente, die sich auch inhaltlich und nicht nur strukturell äussern; Beratung für den Prozess der Institutionalisierung, z.B. von der PHZH).
- Rechtliche Fragen** - Rechtliche Fragen wie Schweigepflicht, Haftpflicht müssen durch die BiD geregelt werden.
- Verpflichtung** - Die Elternmitwirkung darf keine Einbahnstrasse werden, auf der sich nur die Schule engagiert. Es muss geprüft werden, in welchem Ausmass eine minimale Verpflichtung auf Elternseite möglich ist.
- Minimalstandards** - Nach einer Übergangszeit sollen Minimalstandards für Eltern und Schule für deren Zusammenarbeit festgelegt werden.

**Weitere Informationen
und Rückfragen**

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV
Ohmstrasse 14, Postfach
8050 Zürich
Tel. 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch

